

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 37 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Münchnerau. Der zur Fortschreibung vorgesehene Bereich liegt südlich des Weilers Neubau, eine Teilfläche nordwestlich der Autobahn A92, eine Teilfläche südöstlich der A92. Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an, im Süden und Westen wird das Gebiet von den beiden Bachläufen Seebach und Klötzlmühlbach begrenzt.

Eine Teilfläche des Fortschreibungsbereiches liegt im festgesetztem Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches. Bei Extremhochwasser kann es zu Wassertiefen bis zu 1m kommen.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan stellen in dem Bereich Acker- und Grünlandfläche dar. Nordwestlich und südöstlich der A92 sind abschirmende und gliedernde Grünflächen eingetragen.

Im nordwestlichen Fortschreibungsbereich kreuzt eine 110-kV-Freileitung von Südwest nach Nordost. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A92. Der Landschaftsplan stellt entlang des Weiherbaches, des Seebachs und des Klötzlmühlbaches Biotopflächen und Einzelbäume dar. Im Bereich zwischen Weiherbach und Autobahn stellt der Landschaftsplan einen „Schwerpunktraum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt dar“.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft der Bebauungspläne auf 20 Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit befristet werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ durchgeführt werden. Die Fläche befindet sich im, nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz förderfähigen Bereich im Abstand von beidseits 110 m zur Autobahn. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für Photovoltaik-Standorte aus dem Jahr 2011 sind im Bereich zwischen der Autobahn-Anschlussstelle Landshut West und Peterreuth / Echinger Hof lediglich die Flächen nordwestlich der Autobahn A92 als lineare Standortpotentiale dargestellt.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂ – Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt.

Im Fortschreibungsbereich wird vorerst auf die Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches verzichtet, da dieses weit über den Änderungsbereich hinausgeht. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet bezüglich der vorläufig gesicherten bzw. bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist für Ende 2016 geplant.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Der durch das Vorhaben mögliche zusätzliche Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen, wird als relativ gering prognostiziert. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die Autobahn ist lediglich mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen. Das Geltungsgebiet hat derzeit für die Naherholung keine Bedeutung. Es entstehen somit durch die vorgelegte Planung keine Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktionen in der Stadt Landshut

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:

Keine Beeinträchtigung für den Menschen.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Im Geltungsbereich herrschen im südlichen Bereich fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment) und im nördlichen Bereich fast ausschließlich kalkhaltiger Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel oder Alm) über tiefem Carbonatsandkies (Schotter) vor. Die Böden des Planungsgebietes sind anthropogen überprägt und damit vorbelastet. Im Zuge der Überplanung ergibt sich keine Versiegelung.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Boden:

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unter den Solar-Modulen, deren Randbereiche und geplante Ausgleichsflächen werden in eine extensive Wiese umgewandelt. Die Unterkonstruktionen der Module werden punktuell in den Boden gerammt. Es kommt dabei zu keiner Versiegelung des Bodens. Es sind auf Grund der Aufstellung von Solarmodulen nur Umweltauswirkungen ohne bzw. mit geringer Erheblichkeit zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die Auswirkungen reduzieren.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Durch die Überstellung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Auch die angrenzenden Grünstrukturen bleiben erhalten. Die Durchgrünung in den Randbereichen der Planungsgebiete bedingt unter anderem einen Abkühlungseffekt. Diese Eingrünungsstrukturen beeinflussen vor allem die unmittelbare Umgebung. Insgesamt kommt den Flächen eine mäßige Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft zu. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch die A92.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft:

Durch die Erwärmung der Solar-Module kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas. Punktuelle Erwärmungen können durch die angrenzenden Gehölzstrukturen kompensiert werden. Die energetische Verwertung von Sonnenenergie trägt zum Klimaschutzgedanken und dem Ziel, regenerative Energien zu fördern, bei.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

An der Grenze des Planungsgebietes verläuft im Südwesten der Seebach, der in den Klötzlmühlbach mündet. Der Klötzlmühlbach ist als FFH-Gebiet ausgewiesen. Ein Teilbereich im Süden des Planungsgebietes stellt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet mit Hochwassergefahrenflächen HQ 100 dar. Die Baugrenze für die Positionierung der PV-Anlagen wird daher wie folgt nach Norden abgerückt:

Von der Flurgrenze im Südosten 75,90m entfernt wird im rechten Winkel die Baugrenze Richtung Autobahn gezogen um eine sinnvolle Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet zu erreichen.

Hierbau ergeben sich kleine Überschneidungen. Daher sollen zum Ausgleich aus dem momentan höher liegenden inselartigen Bereich am Klötzlmühlbach im Süden der Fl.Nr. 354/8 ca. 70m³ abgetragen, welche im Norden der Fl.Nr. 354/8 außerhalb des Überschwemmungsgebietes flächig ausgebracht werden sollen, sodass die geringe Überschneidung im Randbereich des Überschwemmungsgebietes und der Baugrenze ausgeglichen wird. Somit ergibt sich eine neue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an dieser Stelle. Der Rest der Fläche soll als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen werden.

Das Fortschreibungsgebiet liegt im Extremhochwasserbereich. Daher muss mit Überschwemmungen bis zum 1m gerechnet werden. Um die Trafostationen der Photovoltaikanlagen vor Überflutung zu schützen, werden sie auf eine 1,0m hohe Aufschüttung gesetzt.

Weitere Oberflächengewässer sowie wasserrechtliche Schutzgebiete fehlen im näheren Umgriff des Geltungsbereichs.

Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Überplanung mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser wird direkt auf den Grundstücken versickert.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser:**

Das Grundwasser wird durch die Umnutzung nicht zusätzlich belastet.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Die Fläche stellt überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen dar. Im südlichen Bereich fließt der Klötzlmühlbach vorbei, im westlichen Randbereich kommt der Seebach mit Gewässerbegleitgehölzen. Im südlichen Bereich gibt es einen Streifen intensiven Grünlandes neben dem Klötzlmühlbach. Der Klötzlmühlbach ist ein Flora-Fauna-Habitat (7438-372) und damit europarechtlich geschützt. Das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ steht nicht in Verbindung zu anderen NATURA 2000-Gebieten. Westlich und südlich des Planungsgebietes liegen amtlich kartierte Biotope.

Im Planungsgebiet selbst wurden in der Vergangenheit keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten nachgewiesen. Nach derzeitigem Kenntnissstand sind durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen somit keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Flächen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und durch die Nähe zur Autobahn bereits vorbelastet sind. Die Einfriedung erfolgt mit einem Mindestabstand von 0,2 m zur Geländeoberfläche, sodass die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gewährleistet ist.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Arten und Lebensräume:**

Insgesamt bedingt das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen.

Das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ wird von der Planung nicht berührt und daher auch nicht in seiner Funktion als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt.

Anlage- bzw. betriebsbedingt sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase ist mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Durch die bestehende Eingrünung durch ein strukturreiches Gewässerbegleitgehölz entlang des Seebachs und des Klötzlmühlbaches wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Nähe zur Autobahn A 92 ist das Landschaftsbild im Vorhabengebiet bereits negativ beeinträchtigt.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild:**

Die geplanten Photovoltaikfelder werden durch Grün- und Gehölzstrukturen bestmöglich eingebunden. Durch das Vorhaben entstehen keine weiteren keine negativen Umweltauswirkungen.

4.7 Schutzgutaspekt Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Kultur- und Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Es werden daher keine Umweltauswirkungen erwartet.

5. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Durch die zukünftige extensive Nutzung der Flächen unter und zwischen den Modulen findet eine Verbesserung aus artenschutzrechtlicher Sicht statt. Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann daher verzichtet werden.